

Stundungsanträge für demnächst fällige Zahlungen auf Grund einer Umsatzsteuervoranmeldung bei erteiltem SEPA-Mandat

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern Stundungsanträge zur Vorauszahlung zur Umsatzsteuer auf Grund einer Umsatzsteuervoranmeldung gestellt werden und dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, bitte ich zur Verhinderung des Einzugs der Umsatzsteuervorauszahlung in der Voranmeldung in Zeile 73 in Kennzahl 26 eine 1 einzutragen.

Damit wird für diese einmalige Zahlung die Abbuchung verhindert und der Stundungsantrag kann entsprechend gestellt werden.

72	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	26
73		

Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen und nochmals auf den nachfolgenden Passus hinweisen, da leider weiterhin eine hohe Anzahl von nicht bearbeitbaren Anträgen eingehen:

„Stundungsanträge können nicht bereits vorab für in Zukunft entstehende und fällig werdende Steuern oder für noch nicht angemeldete Steuern beantragt werden. Für eine Stundung bedarf es einer Fälligkeit eines Steueranspruchs (Hinweis auf § 222 Satz 1 AO). Anträge die für die Zukunft gestellt werden, können von den Finanzämtern bzw. der Landeshauptkasse nicht bearbeitet werden. Ich bitte daher, zu gegebener Zeit erneute Stundungsanträge zu stellen. „

Eine Ausnahme bilden hier Stundungsanträge von USt-VZ für vor dem 10. des Folgemonats abgegebene Anmeldungen. Nicht aber für USt-VZ für die weiteren folgenden Monate.

Auch weise ich nochmals auf das BMF-Schreiben vom 19.3.2020 Tz 1 letzter Satz hin, nachdem eine Stundung von LSt und KESt weiterhin aus gesetzlichen Gründen (§ 222 S. 3 und S. 4 AO) nicht möglich ist. Ich bitte daher, auf Stundungsanträge für diese Steuerarten zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen